



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. f DS-GVO als
Notanker, wenn ich keine andere
Rechtsgrundlage finden kann?

Anne-Marie Preiß
Referentin LfDI BW

Wetterlage

„Auf Grund seines hohen Abstraktionsniveaus gilt seine Handhabung jedoch derzeit als rechtsunsicher.“

(Herfurth, ZD 2018, 514)

Wetterlage

„reichlich unscharfer Tatbestand“

(Roßnagel/Nebel/Richter ZD 2015, 455 (457))

Wetterlage

„Auffangabwägungsklausel mitsamt den ihr
typischerweise immanenten
Rechtsunsicherheiten“

(Steinrötter ZD 2021, 513)



Navigation

1. Wetterlage
- 2. Kontext**
3. Voraussetzungen
4. Praxisfragen
5. Manöver
6. Folgen
7. Empfehlung des Smutje
8. Cockpitwissen

Kontext

Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („**Rechtmäßigkeit**, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“)

Kontext

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

 Verbot mit Erlaubnisvorbehalt



Kontext

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) **Einwilligung**

b) **Vertragserfüllung**

c) Rechtliche **Verpflichtung**serfüllung

d) **lebenswichtiger Interessenschutz** der betroffenen Person

e) **Aufgabenwahrnehmung** geknüpft an **öffentliches Interesse** oder **Ausübung öffentlicher Gewalt**

f) zur **Wahrung der berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten **erforderlich**, sofern **nicht die Interessen** oder Grundrechte und Grundfreiheiten der **betroffenen Person**, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, **überwiegen**, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Einwilligung

Vertrag

Rechtl. Verpflichtung

Öffentl. Aufgabe

Berechtigtes Interesse

Flurfunk I

Stellt Art. 6 I 1 f DS-GVO eine gleichberechtigte Rechtsgrundlage neben Buchst. a-e dar?

Kontext

Art. 6 Abs. 1 S. 2 DS-GVO:

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Kontext

Art. 5 Abs. 2 DS-GVO:

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“)



Voraussetzungen

1. Berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten
2. Erforderlichkeit
3. Kein Überwiegen der Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen





Berechtigtes Interesse

- Interessen rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art
- Keine rein spekulativen Interessen



Berechtigtes Interesse

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 16. Februar 2021 – 2 A 355/19

- Verstoß gegen § 7 Abs. 2 UWG:

Eine unzumutbare Belästigung ist stets anzunehmen

[...]

2. bei Werbung mit einem Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher ohne dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung [...]



Kein berechtigtes Interesse



Erforderlichkeit

- Keine gleich effektive, mildere Mittel
- Zumutbarkeit

Tipp:

Dokumentation des
gesteigerten Einsatzes
verschiedener milderer
Mittel.

Erforderlichkeit

LG Erfurt, Urteil vom 19. November 2020 – 8 O 559/20

Abwägung

sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Abwägung

VG Mainz, Urteil vom 24. September 2020 – 1 K 584/19.MZ

Kriterien für das Gewicht des Eingriffs:

- Art und Umfang der erfassten Informationen
- Anlass und Umstände der Erhebung
- Betroffener Personenkreis
- Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten
- Art und Umfang der Verwertung



Abwägung

VG Mainz, Urteil vom 24. September 2020 – 1 K 584/19.MZ

Verantwortlicher

- Statische Aufnahme ohne Zoom und Schwenkbarkeit.
- Einsehen der Aufnahmen nur im Schadensfall.
- Automatische Löschung nach 48 Stunden.
- Überwachte Bereiche laden nicht zum Verweilen ein, kein Einblicke in höchstpersönliche Bereiche

Betroffene Personen

- Anlasslose Überwachung
- Personen- und kennzeichengenaue Erfassung.
- In der Regel nicht erkennbar.



Überwiegt im Ergebnis.

Flurfunk II

Waren Sie schon einmal anderer Meinung als ein Kollege/-in bzgl. der Interessenabwägung?



Abwägung

Verantwortlicher

1. Bedeutung des berechtigten Interesses
 - (Grund-)Rechte
 - Anerkennung in anderen Rechtsinstrumenten
 - Allgemeininteresse
2. Bedeutung der Datenverarbeitung

Betroffene Personen

1. Bedeutung des Interesses
 - Insbes. Art. 7, 8 GRCh
2. Bedeutung der Datenverarbeitung :
„3x5 Modell“

Keine rein schematische Anwendung!

nach Herfurth ZD 2018, 514



Beschäftigungsverhältnis

§ 26 Abs. 4 BDSG i.V.m. Betriebsvereinbarung:

- Anforderungen des Art. 88 Abs. 2 DS-GVO,
insbes.
 - Maßnahmen zur Wahrung der
menschlichen Würde, berechnigte
Interessen und Grundrechte
 - Transparenz
- Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1
Buchst. f DS-GVO dürfen nicht unterlaufen werden!



Navigation

1. Wetterlage
2. Kontext
3. Voraussetzungen
- 4. Praxisfragen**
5. Manöver
6. Folgen
7. Empfehlung des Smutje
8. Cockpitwissen

Praxisfragen

Kann eine Kostenersparnis die Erforderlichkeit begründen?

BVerwG, Urteil vom 27.03.2019 6 C 2/18; VG Stuttgart, Urteil vom 12. März 2021, 18 K8202/19:

„nur dann, wenn die ansonsten entstehenden Kosten im Verhältnis zum Umfang der geschäftlichen Tätigkeit ins Gewicht fallen oder gar die Wirtschaftlichkeit in Frage stellen.“



Praxisfragen

Spricht das Argument, dass andere Verantwortliche ebenfalls ähnliche Datenverarbeitungen durchführen für ein überwiegendes Interesse an der Datenverarbeitung?

➡ Kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht.



Praxisfragen

Spricht eine transparente Datenverarbeitung für ein überwiegendes Interesse an der Datenverarbeitung?

**Achtung
Videoüberwachung!**

Wann und Kontrollieren des Verantwortlichen sind ggf. seines Verbands.

Kontakt Daten des Datenverarbeitenden (sofern vorhanden):

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Speicherort oder Kriterien für die Festlegung der Daten:

Wenn Informationen darüber sind:
- die Verarbeitung der Daten;
- die Identifizierung der Personen;
- die Zwecksetzung und -änderung;
- das Löschen von Daten und die

Hinweis: Die Informationen sind ausschließlich in prägnanter, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit abgepassten Bildschirmaufstellungen und/oder auf der Website des Verantwortlichen veröffentlicht werden. © 2018/19. Das Dokument ist kostenlos, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A4 erfolgen.

Allein die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO führt nicht zu einem überwiegenden Interesse an der Verarbeitung.

Praxisfragen

Enthält die Formulierung „sofern nicht“ eine Regelung zur Darlegungslast?

- Literatur teilweise:

Darlegungslast wird dem Betroffenen aufgebürdet.

(BeckOK DatenschutzR/Albers/Veit, 37. Ed. 1.5.2020, DS-GVO Art. 6 Rn. 52)

(Paal/Pauly/Frenzel, 3. Aufl. 2021, DS-GVO Art. 6 Rn. 31)

- Praxis: Rechenschaftspflicht.



Praxisfragen

Kann zwischen den verschiedenen Rechtsgrundlagen „gewechselt“ werden?

Art. 6 Abs. 1 DS-GVO : ... wenn **mindestens** eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist

Art. 17 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO: Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, ... und es **fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung.“

Tipp:

Vermeiden Sie Widersprüche bei der Dokumentation.

Flurfunk III

Welche(r) Fehler wird/werden sehr häufig bei Art. 6 I 1f DS-GVO gemacht?



Navigation

1. Wetterlage
2. Kontext
3. Voraussetzungen
4. Praxisfragen
- 5. Manöver**
6. Folgen
7. Empfehlung des Smutje
8. Cockpitwissen

Manöver

Videoüberwachung durch Private am Beispiel von Gaststätten



Manöver

Videüberwachung durch Private:

- Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person
- Informationspflicht gem. Art. 13 DS-GVO

 Achtung Videüberwachung! 	Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:
	Kontaktieren Sie Datenverarbeitende (sofern vorhanden):
	Ziele und Zweckbestimmungen der Datenverarbeitung:
	Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:
<small>* Hinweis: Die Informationen sind unverzüglich zu prüfen. Ungeachtet, unvollständig und nicht zugehöriger Daten in einem Kopier- und anderen Zustand vorzubereiten. Die Daten zu entfernen und die verbleibenden Informationen bereitzustellen werden (vgl. Art. 17 DSGVO). Die Auskunft zu erreichen, sollte der Anbieter mindestens in 30-Minuten antworten.</small>	



Manöver

Videoüberwachung durch Private:

BVerwG, Urt. v. 27.03.2019 – 6 C 2/18

Vorrang des Europarechts!

- ~~§ 4 BDSG~~
- (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a-e DS-GVO)
- Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. f DS-GVO
- § 26 BDSG



Gaststätte

Unterschiedliche Bereiche:

- Gastraum
- Toilettenvorraum
- Küche
- Kasse
- Tresor
- Spielautomaten



Folgen

- Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch
- Aufsichtsrechtliche Anordnung
- Bußgeld



Empfehlung des Smutje

Herfurth, ZD 2018, 514:

„Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO - Nachvollziehbare Ergebnisse anhand von 15 Kriterien mit dem sog. „3x5-Modell“

Flurfunk IV

Was sollte ein DSB bei Art. 6 I 1 f DS-GVO beachten?



Cockpitwissen

- 3-stufige Prüfung.
- Dokumentation ist unverzichtbar.
- Erforderlichkeit ist nicht zu unterschätzen.
- Kein schematisches Vorgehen bei der Abwägung.



Noch Fragen?





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !